

Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen:
Samtgemeinde Spelle.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Spelle.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt innerhalb des golden-blau vierzehnfach gestückten Bordes in Gold eine ledige, blaue Deichsel.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind: gold-blau.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde Spelle ist ein Rechteck mit einem Verhältnis 5:3, blau-gold-blau, längs gestreift. Die beiden blauen Randstreifen haben die Breite von je einem Fünftel der Flaggenhöhe (= der kurzen Seite). In dem breiten gelben Mittelstreifen steht das Wappen der Samtgemeinde, von der Mitte um eine Schildbreite gegen die Stange verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE SPELLE LANDKREIS EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich nicht übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Spelle beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister/ die Samtgemeindebürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Spelle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde Spelle. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 dieser Satzung mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle vom 26.04.2012 außer Kraft.

Spelle, den 22.04.2021

Samtgemeinde Spelle

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin